

Innsbruck, am 8. Oktober 2003

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 3/2003

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Abkürzungen am Ende des Textes

Von der **homepage des DA** (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer oder <http://www.uibk.ac.at/da1>) können heruntergeladen werden:

- Die **Informationsrundschriften** ab 1/1995 unter "DA-Info"
- Die **Sonderinformationsrundschriften** unter "Sonderrundschriften"
- Die **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG**, aus dem **GG/PG/RGV** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte"

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des DA für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) KORREKTUR DES INFORMATIONSRUNDSCHREIBENS 2/2003

*Leider ist eine Korrektur des Informationsrundschriftens des DA 2/2003 vom 8. Mai 2003 erforderlich, und zwar in Punkt **3) JAHRESBRUTTOENTGELT DER ASSISTENTEN "NEU"** hinsichtlich der nachstehend fettgedruckten Zahl :*

	jährlich	monatlich (14 mal)
<i>Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 49q Abs. 1 Z 3 lit. a VBG ; korrigiert am 13.6.2003)</i>	46.475,6 €	3.319,7 €

2) VwGH VERNEINT GSVG-VERSICHERUNGSPFLICHT VON APART-STIPENDIEN

*In seinem Erkenntnis vom 19. Februar 2003, GZ 2001/8-0104, hat der VwGH die seit langem schwelende Frage aufgegriffen, ob das Stipendium, das APART-Stipendiaten von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Erbringung wissenschaftlicher Leistungen erhalten, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (= GSVG) sozialversicherungspflichtig ist. Für den Fall, daß der Stipendiat beamteter Universitätslehrer ist, hat der VwGH in dem Sinne entschieden, daß bei diesen Stipendien **keine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 G-SVG vorliegt** und daher diese auch **nicht der Versicherungspflicht nach GSVG unterliegen**. Der VwGH argumentiert, daß die wissenschaftliche Tätigkeit, die von der Akademie der Wissenschaften gefördert wird, im Rahmen einer Freistellung gemäß § 160 BDG erfolgt. Daraus ergibt sich – insbesondere auch im Lichte der Neufassung des § 160 BDG durch die Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr.87 /2002 ; Anm. CALL -, daß die wissenschaftliche Arbeit, die der Stipendiat zu erbringen hat, **in Erfüllung der Dienstpflichten als Universitätslehrer** geschieht und daher seinem Dienstverhältnis zuzuordnen ist. Insbesondere angesichts der Tatsache, daß der Stipendiat während der Dauer einer*

Freistellung gemäß § 160 BDG weiterhin nach dem B-KUVG sozialversichert ist – wobei allerdings der Bund die Versicherungsbeiträge leistet -, besteht **keine zusätzliche Versicherungspflicht nach dem GSVG**. Das Judikat des VwGH gilt streng genommen nur für beamtete Universitätslehrer, wird aber wegen der in § 53 Z 1 VBG festgelegten sinngemäßen Anwendbarkeit des § 160 BDG auf Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG und wegen der exakten Entsprechung des für Professoren gemäß § 49f VBG und für Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") geltenden § 49d VBG mit dem § 160 BDG auch auf Angehörige dieser Personengruppen anzuwenden sein. Für nähere Details wird auf den Beitrag "Akademiestipendien und Sozialversicherungspflicht" von Dr. Benjamin KNEIHS, erschienen in der Zeitschrift für Verwaltung, 28. Jahrgang, Heft 3/2003, S. 294-295, verwiesen.

3) EUGH ZU ÄRZTLICHEM BEREITSCHAFTSDIENST (JOURNALLDIENST)

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 9. September 2003 im Vorabentscheidungsverfahren C-151/02 Folgendes entschieden : "Bei einem Bereitschaftsdienst [gemeint ist ein in der Bundesrepublik Deutschland geleisteter und der deutschen Rechtsordnung unterliegender Bereitschaftsdienst ; Anm. CALL] , der an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort geleistet wird, handelt es sich in vollem Umfang um Arbeitszeit, auch wenn der Arzt sich in der Zeit, in der er nicht in Anspruch genommen wird, an der Arbeitsstelle ausruhen darf." Da der deutsche "Bereitschaftsdienst" in seinen Wesensmerkmalen (durchgehende Anwesenheit am Dienort, jederzeit mögliche Inanspruchnahme, Möglichkeit des Ausruhens bei Nicht-Inanspruchnahme) dem österreichischen Journaldienst voll entspricht, ist auch die österreichische Praxis, daß der den Journaldienst versehende Arzt sich während der Nicht-Inanspruchnahme ausruhen darf, europarechtlich abgedeckt. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob das Urteil des EuGH Auswirkungen auf die Abgeltung des Journaldienstes haben wird, die derzeit durch die Journaldienstzulage gemäß § 17a GG erfolgt. Vgl. dazu auch Punkt 12).

Der EuGH spricht in diesem Urteil auch davon, daß der ärztliche Dienst in einem Spital die wöchentlich 48 Stunden nicht übersteigen darf. Dazu im Widerspruch steht die derzeit in Österreich geltende Regelung der §§ 3 und 4 KA-AZG und die zum 1. Februar 2002 gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 4 KA-AZG abgeschlossenen Arbeitszeitvereinbarung, wonach die wöchentliche Arbeitszeit in den einzelnen Wochen eines 26 Wochen umfassenden Durchrechnungszeitraum 60 Stunden nicht überschreiten darf. An einer Novellierung des KA-AZG, die dem Urteil des EuGH Rechnung trägt, wird bereits gearbeitet.

4) NOVELLIERUNG DES BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZES

Als Anlage zum Informationsrundsreiben 1/2002 vom 10. Oktober 2002 wurde ein Auszug aus dem BDG (6. Abschnitt – Universitätslehrer) übermittelt, der den Stand des BDG mit 1. Oktober 2001 wiedergegeben hat. Im Text des Informationsrundsreibens wurde darauf hingewiesen, daß es nach dem 1. Oktober 2001 durch Art. 1 der Dienstrechts-Novelle 2002 eine Änderung des § 160 BDG gegeben hat, die aber in der gedruckten Fassung - die schon lange vorher erstellt worden war - nicht berücksichtigt ist. Der aktuelle Text des 6. Abschnitts des BDG mit Stand Oktober 2002 kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden. Auf eine erneute Aussendung der gedruckten Fassung wird aus Kostengründen verzichtet.

5) HABILITATIONSVERFAHREN NACH UG 2002

Wegen zahlreicher schriftlicher und mündlicher Anfragen werden die wichtigsten Bestimmungen, die bereits im **Informationsrundsreiben 1/2003** vom 9. April 2003 [dieses Informationsrundsreiben

kann von der homepage des DA (s.o.) unter "DA-Info" heruntergeladen werden]unter **Punkt 13** wiedergegeben worden sind, wiederholt :

- Das **Habilitationsverfahren** nach § 103 UG 2002 **unterscheidet sich** von dem Verfahren nach § 28 UOG 1993 in mehreren **organisationsrechtlichen Punkten** (Antragstellung an das Rektorat, Zusammensetzung der Kommission, Zahl und Auswahl der Gutachter, Verleihung durch den Rektor) .
- Die **inhaltliche Gestaltung** des Habilitationsverfahren ist durch das UG 2002 nicht vorgegeben, sondern muß von jeder Universität im Rahmen der **Satzung** festgelegt werden.
- Mit der Erteilung der **Lehrbefugnis** nach UG 2002 wird **weder ein Arbeitsverhältnis** zur Universität **begründet noch** ein gemäß UG 2002 bereits bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität **verändert**. Für die gemäß § 107 UG 2002 ab 1. Jänner 2004 bestellten **Angestellten der Universität** hat die Habilitation auf Grund des Gesetzes **keinerlei dienst- oder besoldungsrechtliche Konsequenz**, sodaß der Terminus "Privatdozenten" des § 102 UG 2002 zu Recht besteht. Der gemäß § 108 UG 2002 zu erlassende Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung und/oder die Satzung der Universität können solche dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen vorsehen. Privatdozenten als solche gehören auch nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universitäten, da sie in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.
- Für **Habilitierte**, die zum Zeitpunkt der Habilitation als **Universitätsassistenten** gemäß §§ 174 ff **BDG** in einem öffentlichrechtlichen oder am 31. Dezember 2003 als **Vertragsassistenten** gemäß §§ 51 ff **VBG** in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, hat auch eine Habilitation nach § 103 UG 2002 **dieselben dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen wie eine Habilitation nach UOG 1993**. Insbesondere eröffnet die Habilitation den Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis den **Rechtsanspruch auf Überstellung** in die Verwendungsgruppe "**Universitätsdozenten**" gemäß § 170 BDG zu Beginn des auf die Habilitation folgenden Semesters und damit auf **Definitivstellung**, den Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG den Rechtsanspruch auf Überstellung in die Entlohnungsgruppe "**Vertragsdozenten**" gemäß § 55 VBG und damit auf **Bestellung auf unbestimmte Zeit**.
- Für Universitätsassistenten, die am 31. Dezember 2003 in einem privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Bund gemäß §§ 49l ff VBG (**Assistent "neu"**) stehen, hat eine **Habilitation weder nach UOG 1993 noch nach UG 2002 dienst- oder besoldungsrechtliche Auswirkungen**.
- Für das Habilitationsverfahren enthält § 123 UG 2002 eine **Übergangsbestimmung**, wonach ein Habilitationsverfahren dann **weiterhin nach den Bestimmungen des § 28 UOG 1993** durchzuführen ist, wenn die **Habilitationskommission** gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 **vor dem 1. Jänner 2004 konstituiert** worden ist **und ihre Tätigkeit** – z.B. durch Bestellung der Gutachter – **bereits aufgenommen hat**.

6) ALLGEMEINE BEZUGSERHÖHUNG ZUM 1. JULI 2003

Wie berichtet [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschreibens 2/2003 vom 8. Mai 2003] , ist es bezüglich der Abgeltung der Inflationsrate für 2002 zwischen der Bundesregierung und der GÖD zu einer Einigung gekommen, die zum 1. Juli 2003 eine allgemeine Bezugserhöhung um 1.0 %, höchstens jedoch um 18.9 € pro Monat, und eine im Juli 2003 fällige, allen zu diesem Zeitpunkt im Bundesdienst Stehenden gebührende Einmalzahlung von 100.- € vorsieht. Die dafür notwendige gesetzliche Grundlage, das Budgetbegleitgesetz 2003, (u.a. Novellierung des GG durch Art. 8 und des VBG durch Art. 9) ist im Nationalrat zwar schon am 11. Juni 2003 beschlossen worden, ist aber erst am

20. August 2003 als BGBl. Teil I Nr. 71/2003 verlautbart worden und damit in Kraft getreten. Dennoch sind die erhöhten Bezüge bereits im Rahmen des Monatsbezuges Juli 2003 angewiesen worden, die jedoch – wie das Bundesministerium für Finanzen mit seinem Schreiben vom 27. Juni 2003 (kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) mitgeteilt hat – "als Vorauszahlung zu betrachten sind und eine allfällige Einbehaltung als Übergenuß erst mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt ausgeschlossen werden kann." Die Einmalzahlung von 100.- € ist, wie dem Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrunds schreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier, das von der homepage des DA (s.o.) unter "Sonderrunds schreiben" heruntergeladen werden kann] entnommen werden kann, als "Nachtrag 2003 07" zum 1. September 2003 angewiesen und steuerlich als Sonderzahlung behandelt worden: die Versteuerung erfolgt bis zur Erreichung des "Jahressechstels" mit 6 % als "LST(FIX)" (Lohnsteuer fix), für den darüber liegenden Anteil als "LST(LFD)" (Lohnsteuer laufend).

6) AUSBILDUNGSBEITRAG DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER IN AUSBILDUNG

Da die im **Informationsrunds schreiben 2/2003** vom 8. Mai 2003 unter diesem Punkt angegebenen **Zahlenwerte** des jährlichen (monatlichen) **Ausbildungsbeitrages der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6f UniAbgG (der Gesetzestext mit Stand 1. Oktober 2003 kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden ; die ab 1. Oktober geltenden Sätze des Ausbildungsbeitrag sind fett gedruckt) **alle falsch** waren (es wurde die Auswirkung der allgemeinen Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2003 im Ausmaß von 2.1 % nicht berücksichtigt), werden diese Beträge auf die nachstehend genannten, **ab 1. Oktober 2003 geltenden Werte des jährlichen (monatlichen) Ausbildungsbeitrages der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung korrigiert**. Diese Werte ergeben sich gemäß der Valoriserungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UnivAbgG auf Grund der Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten um 2.1 % zum 1. Jänner 2003 und der nochmaligen Erhöhung um 1.0 % zum 1. Juli 2003.

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. a UniAbgG)	22.003,3 €	1.571,7 €
Nichtärzte mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 1 lit. b UniAbgG)	24.448,2 €	1.746,3 €
Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches ohne selbständige Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. a UniAbgG)	26.682,8 €	1.905,9 €
Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre (§ 6f Abs. 1 Z 3 lit. b UniAbgG)	29.125,3 €	2.080,4 €
Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich ohne selbständige Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. a UniAbgG)	31.819,4 €	2.272,8 €
Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG (§ 6f Abs. 1 Z 4 lit. b UniAbgG)	34.261,9 €	2.447,3 €

Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung keine Bundesbediensteten sind, sondern in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, und da das UnivAbgG durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. Teil I Nr. 71/2003, nicht geändert worden ist, gebührt den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung die den am 1. Juli 2003 in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten zustehende **Einmalzahlung von 100.- € für Juli 2003 nicht**.

7) "KLINIKERVERGÜTUNG"

Gemäß § 53b GG (der für die Universitätslehrer relevante Auszug aus dem Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) bzw. § 54e VBG oder § 56e VBG (der für die Universitätslehrer relevante Auszug aus dem Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) gebührt bei einer **ärztlichen oder zahnärztlichen Verwendung** im klinischen Bereich den **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG, den **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, den **wissenschaftlichen Beamten** gemäß § 141b BDG, den **Vertragsdozenten** gemäß § 55 VBG, den **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG, den **Assistenten** gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu"), den **wissenschaftlichen Vertragsbediensteten** und den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG (der Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt eine Vergütung ("Klinikervergütung"). Die "Klinikervergütung" gebührt **12 mal im Jahr** (also keine "Sonderzahlung" als dreizehnter und vierzehnter Monatsbezug) und wird auf dem Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" vom November 1998 auf rosarotem Papier, das von der homepage des Dienststellenausschusses (s.o.) unter "Sonderrundschriften" heruntergeladen werden kann] unter dem Kürzel [9483/E] ausgewiesen. Als Nebengebühr, die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (Pension) begründet, ist die "Klinikervergütung" **pensionsbeitragspflichtig**. Im Jahr 2003 beträgt der Pensionsbeitrag 12.15 % der "Klinikervergütung" und verringert sich zum 1. Jänner jedes folgenden Jahres bis 2014 um jeweils 0.1 %.

Die "Klinikervergütung" ist ein in § 53b GG genannter Fixbetrag. Da das GG für die "Klinikervergütung" keine Valorierungsbestimmung enthält, erhöht sich die "Klinikervergütung" im Allgemeinen jeweils zum Zeitpunkt und im Ausmaß einer allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten. Der "**Klinikervergütung**" beträgt **seit 1. Jänner 2003 monatlich 419,9 €**, hat sich aber **zum Juli 2003 nicht** erhöht, weil § 53b Abs. 1 GG durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. Teil I Nr. 71/2003, nicht novelliert worden ist. Die nächste Erhöhung der "Klinikervergütung" wird vermutlich zum 1. Jänner 2004 im Zusammenhang mit einer allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten und in derem Ausmaß stattfinden. Es ist offen, ob dabei die allgemeine Bezugserhöhung von 1,0 % zum 1. Juli 2003 mit eingeht. Die GÖD wird sich darum bemühen, die Höhe der "Klinikervergütung" in § 53 Abs. 1 GG durch einen Prozentsatz von V/2 auszudrücken, womit eine automatische Valorisierung bei jeder allgemeinen Bezugserhöhung verbunden wäre.

Bei den **Assistenten gemäß § 49l VBG** (Assistent "neu") ist die "Klinikervergütung" in einem mehr als dementsprechend höheren Jahresbruttoentgelt gemäß § 49q VBG [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens des DA 2/2003 vom 8. Mai 2003] bereits enthalten ("all inclusive"). Ebenso ist bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG die "Klinikervergütung" in einem dementsprechend höheren Ausbildungsbeitrag gemäß § 6f UniAbgG [vgl. dazu Punkt xyz] bereits enthalten ("all inclusive").

8) KOLLEGIENGELDABGELTUNG FÜR PROFESSOREN UND DOZENTEN

Gemäß § 51 Abs. 2 GG (der für die Universitätslehrer relevante Auszug aus dem Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) bzw. § 56c Abs. 1 VBG (der für die Universitätslehrer relevante Auszug aus dem Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) gebührt den **Universitätsprofessoren** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, den **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG und den **Vertragsdozenten** gemäß § 54 VBG für jedes Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung. Der **Grundbetrag** der Kollegiengeldabgeltung gebührt für eine Lehrtätigkeit von **acht Semesterstunden** und verringert sich um je 12.5 % für jede auf acht fehlende Semesterstunde. Bei einer Lehrtätigkeit von **weniger als drei Semesterstunden** gebührt **keine Kollegiengeldabgeltung**. Über acht hinausgehende Semesterstunden werden durch einen Zuschlag zum Grundbetrag von 10 % pro Semesterstunde abgegolten, und zwar bei Universitätsprofessoren bis insgesamt höchstens zwölf Semesterstunden (140 % des Grundbetrages), bei Universitätsdozenten bis insgesamt höchstens zehn Semesterstunden (120 % des Grundbetrages).

Der in § 51 Abs. 2 GG genannte Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten erhöht sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 51 Abs. 2 GG jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz der jeweils vorangegangenen allgemeinen Bezugserhöhung(en). Ab **1. Oktober 2003** hat sich demnach der **Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung** um 2,1% (Allgemeine Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2003) und nochmals um 1,0 % (Allgemeine Bezugserhöhung zum 1. Juli 2003) **erhöht** und macht nunmehr **4.130,0 € pro Semester** aus. Der Höchstbetrag der "Kolleggeldgarantie" gemäß § 51 Abs. 11 GG bleibt ab 1. Oktober 2003 mit 8.047,9 pro Semester gleich.

Die Höhe der Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten in einem Semester unterliegt gemäß § 51 Abs. 7 GG einem **Ausgleich zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester** eines Studienjahres. Unterschiedliche Rechtsauffassungen und Praktiken gibt es an den einzelnen Universitäten hinsichtlich der Frage, wie dabei Bruchteile von Semesterstunden zu behandeln sind. Nach Auffassung des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck sind bei der Kollegiengeldabgeltung von Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Vertragsdozenten **Bruchteile von Semesterstunden** einer abgeltbaren Lehrtätigkeit genauso **zu berücksichtigen** und nicht auf die nächste ganze Stundenzahl abzurunden, wie dies bei Universitätsassistenten und Vertragsassistenten allgemein üblich ist [vgl. dazu Punkt 9] , weil die Bestimmungen des § 51 Abs. 7 GG und des § 52 Abs. 6 GG inhaltlich völlig gleich und praktisch wortident sind. Dieser Rechtsauffassung entspricht auch die Praxis an der Universität Innsbruck.

Die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten wird für jedes Semester **in einem Betrag** angewiesen. Angesichts der derzeitigen prekären finanziellen Lage der Universität Innsbruck ist noch nicht absehbar, wann die Kollegiengeldabgeltung für das Wintersemester 2003/2004 angewiesen werden kann.

Bei den Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren gemäß § 49f VBG (Professor "neu") und bei den Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG ist die Abgeltung der Lehrtätigkeit bereits in dem anlässlich der Berufungsverhandlungen zu vereinbarenden Jahresbruttoentgelt gemäß § 49j VBG bzw. § 58 VBG enthalten ("all inclusive") .

9) ABGELTUNG DER LEHRE DER ASSISTENTEN

Gemäß § 52 Abs. 1 GG (der für die Universitätslehrer relevante Auszug aus dem Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) bzw. § 54c Abs. 1 VBG (der für die Universitätslehrer relevante Auszug aus dem Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden] gebührt den **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und den **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG für jedes Semester, in welchem sie Lehrveranstaltungen von **zwei Semesterstunden** gemäß § 182b Abs. 8 Z 1 BDG (Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, die zu 100 % gewichtet sind) abgehalten haben, eine ruhegeußfähige Dienstzulage (**Lehrzulage**). Die Lehrzulage ist ein im GG genannter Fixbetrag, ist **Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes**, wird 14 mal im Jahr ausbezahlt, wird aber im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier, das von der homepage des DA (s.o.) unter "Sonderrundschreiben" heruntergeladen werden kann] nicht eigens ausgewiesen. Da das GG für die Lehrzulage keine Valoriserungsbestimmung enthält, erhöht sich der Fixbetrag der Lehrzulage im Allgemeinen jeweils zum Zeitpunkt und im Ausmaß einer allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten. Der **Lehrzulage** beträgt seit **1. Jänner 2003 monatlich 311,3 €**, hat sich aber **zum Juli 2003 nicht erhöht**, weil § 52 Abs. 1 GG durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. Teil I Nr. 71/2003, nicht novelliert worden ist, und bleibt auch **ab 1. Oktober 2003 gleich**. Die nächste Erhöhung der Lehrzulage wird vermutlich zum 1. Jänner 2004 im Zusammenhang mit der nächsten allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten und in derem Ausmaß stattfinden. Es ist offen, ob dabei die allgemeine Bezugserhöhung von 1,0 % zum 1. Juli 2003 mit eingeht. Die GÖD wird sich darum bemühen, die Höhe der Lehrzulage in § 52 Abs. 1 GG durch einen Prozentsatz von V/2 auszudrücken, womit eine automatische Valorisierung bei jeder allgemeinen Bezugserhöhung verbunden wäre.

Gemäß § 52 Abs. 3 GG gebührt den Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und den Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG **für jede über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit eine Kollegiengeldabgeltung**, ebenfalls ein im GG genannter Fixbetrag pro Semesterstunde. Diese Kollegiengeldabgeltung, wird in jedem Semester **in sechs Monatsraten** (für das Wintersemester Oktober bis März, für das Sommersemester April bis September) zusammen mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt angewiesen, stellt aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes dar und wird auf dem Bezugszettel getrennt je nach "Gewichtung" unter [LAL], [LBL] oder [LCL] ausgewiesen. Zufolge der Valoriserungsbestimmung des § 52 Abs. 8 GG erhöht sich diese **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 52 Abs. 3 GG jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz der jeweils vorangegangenen allgemeinen Bezugserhöhung(en). Demnach hat sich die Kollegiengeldabgeltung pro Semesterstunde **ab 1. Oktober 2003 um 3.12 %** (Allgemeine Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 2003 um 2,1 % und zum 1. Juli 2003 um 1,0 %) erhöht und beträgt nunmehr im Semester pro (gewichtete) Semesterstunde **697,6 €**.

Die Höhe der Abgeltung der Lehrtätigkeit der **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und der **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG unterliegt gemäß § 52 Abs. 6 GG einem **Ausgleich zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester** eines Studienjahres [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens 2/2003 vom 8. Mai 2003]. Dabei werden auch Bruchteile von Semesterstunden bei der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG berücksichtigt. Liegt der Durchschnitt der Lehrleistung in einem Studienjahr unter zwei (gemäß § 180b Abs. 8 BDG auf 100 % gewichteten) Semesterstunden, so entfällt der Anspruch auf Lehrzulage auch im denjeni

gen Semester, in welchem eine abgeltbare Lehrleistung von mindestens zwei Semesterstunden erbracht worden ist. Bezüglich näherer Details wird auf den Erlaß der BMBWK vom 30. September 1997, GZ 4190/92-I/B/10A/97, verwiesen, der von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden kann.

Bei den **Assistenten gemäß § 49l VBG** (Assistent "neu") erfolgt die Abgeltung einer Lehrtätigkeit für im Durchschnitt des Wintersemesters und des Sommersemesters ein Studienjahres (mindestens) vier Semesterstunden durch ein dementsprechend **erhöhtes Jahresbruttoentgelt** gemäß § 49q VBG [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens des DA 2/2003 vom 8. Mai 2003] ("all inclusive"). Hält der Assistent "neu" nur in einem Semester, nicht aber im Durchschnitt eines Studienjahres Lehrveranstaltungen im Ausmaß von (mindestens) vier Semesterstunden, so gebührt ihm gemäß § 49q Abs. 5 VBG das erhöhte Bruttojahresentgelt anteilig für dieses Semester, d.h. in den Monaten Oktober bis einschließlich März für ein Wintersemester und in den Monaten April bis einschließlich September für ein Sommersemester.

Ebenso ist bei den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG die Abgeltung der Lehrtätigkeit (ab dem dritten Jahr der Tätigkeit) für durchschnittlich (mindestens) zwei Semesterstunden in einem dementsprechend **höheren Ausbildungsbeitrag** gemäß § 6f UniAbgG [vgl. dazu Punkt 6)] bereits enthalten ("all inclusive") .

Da die Stundenzahlen der durch den Studiendekan für das Wintersemester 2003/2004 erfolgten Beauftragung mit Lehre erst ab Mitte September 2003 in das Rechenprogramm eingegeben werden konnten, erhalten die Universitätsassistenten und Vertragsassistenten im Oktober 2003 die Abgeltung der Lehre entsprechend der Beauftragung für das Sommersemester 2003. Im Laufe des Oktober 2003 erfolgt eine Anpassung (Nachzahlung oder Rückforderung) an das Wintersemester 2003/2004, ab November 2003 die der Beauftragung im Wintersemester 2003/2004 entsprechende Abgeltung.

10) ABGELTUNG DER MITARBEITER IM LEHRBETRIEB

Die Beträge der Abgeltung der Tutoren gemäß § 1a UniAbgG (der Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) sowie der Studienassistenten und Demonstratoren gemäß § 1b UniAbgG erhöhen sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG zum 1. Oktober 2003 um 3,1 % und machen ab 1. Oktober 2003 **für jede Semesterstunde pro Semester bei Tutoren 315,7 €**, höchstens jedoch 947,1 €, bei **Studienassistenten 151,2 €**, höchstens jedoch 3.024.- €, und bei **Demonstratoren 151,2 €**, höchstens jedoch 1.965,6 €, aus. Die Semesterbeträge sind in vier gleichen Monatsraten auszuzahlen.

11) ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE BEGUTACHTUNG WISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

Die Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 5 UniAbgG (der Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) ist in Prozentsätzen von V/2 ausgedrückt und erhöht sich daher automatisch bei jeder allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten. Demnach gebühren **ab 1. Juli 2003**

dem Begutachter einer Diplom- oder Magisterarbeit	99,2 €
dem bei der Betreuung und Vorbegutachtung einer Diplom- oder Magisterarbeit verantwortlich mitwirkenden Universitätsassistenten, Vertragsassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb	69,4 E

dem ersten Begutachter einer Dissertation	165,6 €
dem bei der Betreuung und Vorbegutachtung einer Dissertation verantwortlich mitwirkenden Universitätsassistenten, Vertragsassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb	82,8 E
dem zweiten Begutachter einer Dissertation	66,2 €

Zum **1. Oktober 2003** erfolgt **keine Erhöhung** dieser Beträge. Die nächste Erhöhung der Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten wird vermutlich zum 1. Jänner 2004 im Zusammenhang mit einer allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten und in derem Ausmaß stattfinden.

12) JOURNALIENSTZULAGE FÜR ÄRZTE

Mit der Verordnung vom 7. Juli 2000, BGBl. Teil II Nr. 202/2000, hat die BMBWK **rückwirkend mit 1. Dezember 1999** die Höhe der **Journaldienstzulage** der Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Fakultäten gemäß § 17a GG **neu festgesetzt**. Die Journaldienstzulage gebührt den Universitätslehrern (Universitätsprofessoren gemäß § 161a BDG oder § 49f VBG ; Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG ; Universitätsassistenten gemäß § 174 BDG oder § 49l VBG ; Vertragsprofessoren gemäß § 49f oder § 57 VBG ; Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG ; Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG) sowie den Beamten und Vertragsbediensteten in wissenschaftlicher Verwendung, die gemäß § 155 Abs. 5 BDG als Ärzte an einer Universitätsklinik verwendet werden, **für nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten** eines Journaldienstes ; Bruchteile von Journaldienststunden sind jedenfalls durch Freizeit auszugleichen. Die Journaldienstzulage **ist in Prozentsätzen von V/2** [zu dessen Höhe siehe das auf gelbem Karton gedruckte, dem Informationsrundsreiben 2/2003 beigelegene Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Juli 2003, das auch von der homepage des DA (s.o.) unter "Sonderrundsreiben" heruntergeladen werden kann] **ausgedrückt, erhöht** sich also bei jeder allgemeinen Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten **automatisch**. Die Journaldienstzulage beträgt ab **1. Juli 2003** für jede volle Stunde eines nicht durch Freizeit ausgeglichenen Journaldienstes:

Zeit, zu der der Journaldienst geleistet wurde	% von V/2	ab 1. Juli 2003
an Werktagen : jede Journaldienststunde zwischen 6 Uhr und 22 Uhr	1.07	20,42 €
an Werktagen : jede Journaldienststunde zwischen 22 Uhr und 6 Uhr	1.43	27,30 €
an Sonn- und Feiertagen : jede der ersten bis achten Journaldienststunde	1.43	27,30 €
an Sonn- und Feiertagen : jede ab der neunten Journaldienststunde	2.15	41,03 €
für Ärzte mit herabgesetzter Wochendienstzeit bis zur Erreichung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden	0.71	13,55 €

13) AMTSZULAGEN FÜR DIE VORSITZENDEN DER STUDIENKOMMISSIONEN

Im BGBl. Teil II Nr. 433/2003 vom 16. September 2003 ist die auf Grund des § 53a GG zu erlassende, lang erwartete Verordnung der BMBWK über die Amtszulagen der Vorsitzenden der Studienkommissionen gemäß § 42 UOG erlassen worden. Die Verordnung kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Aktuelles" heruntergeladen werden und ist mit dem Marker "NEW" versehen.

Nach Auskunft des Leiters der Quästur, Herrn ADir Otto HASELWANTER, ist sowohl wegen der erforderlichen umfangreichen Erhebungen als auch angesichts der derzeitigen prekären finanziellen Situation der Universität frühestens in den beiden ersten Wochen des Jänners 2004 zu rechnen.

14) ABGELTUNG VON PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Durch Art. 75 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr.142/2000, wurde § 4 UniAbgG (der Gesetzestext, Stand 1. Oktober 2003, kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden) dahingehend geändert, daß an die Stelle eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für Prüfungstätigkeiten dem Rektor die Möglichkeit eingeräumt wurde, Universitätslehrern auf Grund von Vorschlägen des zuständigen Studiendekans für besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeit oder bei Vorliegen einer besonderen Belastung im Lehr- und Prüfungsbetrieb eine **jederzeit widerrufbare Leistungsprämie** zuzuerkennen. Der Rektor der Universität Innsbruck hat für die Studienjahre 2000/2001 und 2001/2002 den Universitätslehrern, die Prüfungen abgenommen haben, Leistungsprämien in annähernd derselben Höhe wie nach dem früheren Rechtsanspruch gewährt. Angesichts der derzeitigen prekären finanziellen Lage der Universität Innsbruck scheint es wenig wahrscheinlich, daß diese Praxis für das Studienjahr 2002/2003 fortgesetzt werden kann.

15) ABGELTUNG DER LEHRE FÜR LEHRAUFTRÄGE

Die **Lehrveranstaltungs-Abgeltung** gemäß § 1 UniAbgG ("nicht remunerierte Lehraufträge") und die **Lehrauftragsremuneration** gemäß § 2 UniAbgG ("remunerierte Lehraufträge") erhöhen sich zufolge der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG die zum 1. Oktober 2002 geltenden Ansätze zum 1. Oktober 2003 um 3,12 % . Der Gesetzestext des UniAbgG mit Stand 1. Oktober 2003 kann von der homepage des DA (s.o.) unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden

16) PENSIONSREFORM

Viele Kolleginnen und Kollegen fühlen sich durch die Pensionsreform, die durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. Teil I Nr.71/2003, legislative Gestalt angenommen hat, verunsichert und haben das Bedürfnis nach ausreichender Information. Leider gibt es an der Universität Innsbruck niemanden, der auf detaillierte Fragen zuverlässig Auskunft geben könnte.

Mit Schreiben vom 19. September hat die Vorsitzende des Zentralausschusses, Frau Kollegin DDr. Anneliese LEGAT, bekanntgegeben, daß die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Pensionsberatungsstelle auch von beamteten Universitätsbediensteten in Anspruch genommen werden kann. Die Information "Die Pensionsberatungsstelle im Bundeskanzleramt" findet sich in der homepage des Bundeskanzleramtes <http://www.bka.gv.at> unter Punkt "Öffentlicher Dienst", unter der Adresse <http://193.170.251.81/oefdienst/allgemein/pens-beratung.htm>., und kann auch von der homepage des DA (s.o.) unter "Aktuelles", mit dem Marker "NEW" versehen, heruntergeladen werden. Für persönliche Anfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen Helene BRUNNER (Anfangsbuchstabens Ihres Familiennamens A bis L), mit dem e-mail helene.brunner@bka.gv.at, und Eva-Maria MURLASITS (Anfangsbuchstabens Ihres Familiennamens M bis Z), mit dem e-mail eva-maria.murlasits@bka.gv.at zur Verfügung.

Weiters verweisen wir auf die von der homepage des DA (s.o.) herunterladbare, von Dr. N. SCHNEDL, Dienstrechtsreferent der GÖD besorgte Zusammenstellung "Eckpunkte der Pensionsreform 2003" mit Beispielen sowie den Beitrag "Die Beamtenpension 2004" von Mag.P. KORECKY, Stellvertreter des Vorsitzenden der GÖD.

17) DACHVERBAND DER UNIVERSITÄTEN

Gemäß § 108 Abs. 2 UG 2002 bilden die Universitäten einen Dachverband, der für die in ihm vertretenen Universitäten kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes ist und als Vertreter des Arbeitgebers "Universität" mit der GÖD die Kollektivverträge für die Angestellten der Universität ausverhandelt.

Für die Universität Innsbruck (nach UG 2002) hat deren Gründungskonvent Herrn Kollegen Ass.-Prof. Dr. Walter- M. **GRÖMMER**, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, nominiert. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 hat der Rektor der Universität Innsbruck, Herr Univ.-Prof. Dr. M. GANTNER, Herrn Kollegen Univ.-Prof. Dr. Gustav **WACHTER**, ebenfalls Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, in den Dachverband entsandt. Für die Medizinische Universität hat deren Gründungskonvent Herrn Kollegen Univ.-Prof. Dr. Bernd **PUSCHENDORF**, Institut für Medizinische Chemie und Biochemie, entsandt.

In seiner Verhandlung am 21. August 2003 haben Vertreter des Dachverbandes und das Verhandlungsteam der GÖD in einigen Punkten im Wesentlichen Konsens erzielt, die Sie dem von der homepage des DA (s.o.) herunterladbaren Dokument "Kollektivvertrag für Universitätsbedienstete (Verhandlung am 21. August 2003)" entnehmen können.

18) NEUER MITARBEITERTARIF DER MOBILKOM AUSTRIA

Die Mobilkom Austria bietet Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und Ihren Freunden ab **sofort den günstigen Tarif A1 MEMBER PLUS** an und schenkt jedem, der sich in der Zeit zwischen 1. August 2003 bis 30. November 2003 erstanmeldet, einen Bonus von 50.- €, bei Ummeldung zu A1 MEMBER PLUS 30.- €. Dieser Teil wird den MitarbeiterInnen unserer Universität exklusiv angeboten und daher nicht öffentlich beworben. Das **Grundentgelt** beträgt monatlich **19.- €**, die Gesprächsgebühren sind rund um die Uhr **pro Gesprächsminute 0.07 € (A1 zu A1), 0.07 € (A1 zum Festnetz) und 0.25 € (A1 zu einem anderen Mobilfunknetz)**. Ein **SMS** kostet pro Nachricht **0.14 €**, ein **MMS** (A1 zu A1/E-Mail) **ab 0.49 €**, **GSM Daten (WEB und WAP)** kosten **0.14 €**.

Bei Fragen über Tarife und Anmeldung setzen Sie sich bitte mit Herrn **Mathias SCHALLER**, Leiter des Referats Fernmeldewesen des Service-Center für Gebäude und Infrastruktur, Tel.-Nebenstelle der Telefonanlage der Universität (amtliche Nummer 507) **2120**, E-mail mathias.schaller@uibk.ac.at in Verbindung.

19) WOHNUNGEN

Dem DA sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- In Imst ist ein voll erschlossenes Baugrundstück von ca 700 m² Größe zu verkaufen.
Interessierte mögen sich bitte mit der Telefonnummer 0664-8957259 in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlage:

- Information von "Sport SPEZIAL"

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>Anm.</i>	=	<i>Anmerkung</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
<i>BMBWK</i>	=	<i>Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>DA</i>	=	<i>Dienststellenausschuß</i>
€	=	<i>Euro</i>
<i>EuGH</i>	=	<i>Europäischer Gerichtshof</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GÖD</i>	=	<i>Gewerkschaft Öffentlicher Dienst</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
<i>s.o.</i>	=	<i>siehe oben</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>UG 2002</i>	=	<i>Universitätsgesetz 2002</i>
<i>UniAbgG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Monatsbezug der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>